

Notverordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II)

Vom 24. März 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie § 135a Abs. 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974²⁾,

beschliesst:³⁾

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, welche durch den Kanton erhoben werden.

§ 2 Verzugszins bei verspäteter Zahlung von Steuern

¹ Vom 25. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der durch den Kanton nach § 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974⁴⁾ erhobenen Steuern kein Verzugszins geschuldet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 100

2) SGS 331

3) Vom Landrat genehmigt am 5.

4) SGS 331

IV.

Die Notverordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.²⁾

Liestal, 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Landrat genehmigt am \$.